

A n t r a g

der Abgeordneten Fidesser, Helene Auer, Lembacher, Wagner,
Ing.Heindl und Uhl

zur Vorlage der Landesregierung betreffend NÖ Jugendwohlfahrts-
gesetz 1990, LT-239/J-2

Der der Vorlage beiliegende Gesetzesantrag wird wie folgt abge-
ändert:

0. Der Titel des Gesetzes lautet:

"NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991
(NÖ JWG 1991)"

1. § 1 lautet:

"§ 1
Aufgaben

Die Jugendwohlfahrt hat folgende Aufgaben:

- o Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern und deren Müttern bzw. Eltern;
- o Betreuung werdender Mütter und der Leibesfrucht vom Zeitpunkt der festgestellten Empfängnis an; dies schließt insbesondere all jene positiven Maßnahmen ein, die im Rahmen der Jugendwohlfahrt gesetzt werden können, um Schwangeren bzw. werdenden Eltern eine Entscheidung für ihr Kind zu erleichtern bzw. zu ermöglichen;

- o Sicherung und Förderung der Entwicklung Minderjähriger durch Angebot von Hilfen zur Pflege und Erziehung sowie durch Erziehungsmaßnahmen.

1a. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a
Träger

Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist das Land. Die privatrechtlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt besorgen das Land und die Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt."

1b. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a
Fachliche Ausrichtung des Personals

- (1) Das Fach- und Hilfspersonal der Jugendwohlfahrt muß für die jeweilige Aufgabe geeignet, entsprechend ausgebildet und eingeschult sein.
- (2) Für Aufgaben der Jugendwohlfahrt sind insbesondere heranzuziehen:
 - o Diplomsozialarbeiter (Absolventen einer öffentlich rechtlich anerkannten Ausbildungsstätte für Sozialarbeit),
 - o akademisch graduierte Psychologen,
 - o Pädagogen und Erzieher,
 - o Ärzte und Krankenpflegepersonal,
 - o Personen mit entsprechender Fachprüfung,
 - o rechtskundige Personen.
- (3) Für leitende Tätigkeiten im Bereich der Jugendwohlfahrt dürfen nur Personen herangezogen werden, die entsprechende praktische Erfahrungen aufweisen können.

- (4) Die Fortbildung des Fachpersonales ist vom jeweiligen Träger der Jugendwohlfahrt sicherzustellen, wobei die Ergebnisse der Forschung und die Erfordernisse der Praxis zu berücksichtigen sind.
- (5) Den mit der Besorgung von Aufgaben der Jugendwohlfahrt betrauten Personen ist Gelegenheit zur Aussprache über ihre Tätigkeit mit einer Person zu geben, die für solche Aussprachen besonders geschult ist. Diese Person ist gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit über den Inhalt solcher Aussprachen verpflichtet.

1c. Nach § 3a (neu) wird folgendes Hauptstück eingefügt:

"2. Hauptstück
NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft

§ 3b
Einrichtung und Organisation

- (1) Am Sitz der Landesregierung wird eine 'NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft' eingerichtet. Sie besteht aus einem Leiter (einer Leiterin) und dem erforderlichen Personal, die von der Landesregierung zu bestellen sind.
- (2) (Verfassungsbestimmung) Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft ist ein Organ des Landes Niederösterreich. Sie untersteht dienstrechtlich und organisatorisch der Landesregierung und ist bei ihren Entscheidungen nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Die Landesregierung hat im Rahmen ihrer Aufsichts- und Leitungsbefugnisse dafür zu sorgen, daß der Zugang zur NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft für die Landesbürger und insbesondere für Kinder und Jugendliche leicht möglich ist. Zu diesem Zweck können auch dezentrale Dienststellen der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft eingerichtet werden.

- (4) Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft hat nach Bedarf in den einzelnen Bezirken Sprechstage abzuhalten.
- (5) Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft kann vertraulich und anonym in Anspruch genommen werden.
- (6) Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft hat bei Bedarf, mindestens aber jährlich, einen Rechenschaftsbericht zu erstellen, der von der Landesregierung dem Landtag vorzulegen ist.
- (7) Die Behörden und Dienststellen des Landes, die Gemeinden, die Träger der freien Jugendwohlfahrt und deren Einrichtungen sowie sonstige mit einem konkreten Fall befaßte Stellen haben der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendige Unterstützung und erforderlichen Auskünfte zu gewähren. Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft ist insoweit zur Verschwiegenheit über ihr ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen oder im sonstigen Interesse der Jugendwohlfahrt geboten ist.

§ 3c

Aufgaben

Die Aufgaben der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft sind:

1. die Beratung von Minderjährigen, Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern in allen Angelegenheiten, die die Stellung des Minderjährigen und die Aufgaben der Erziehungsberechtigten betreffen;
2. Hilfe bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über Pflege und Erziehung;
3. als Mittler zwischen den Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, den Eltern bzw. Elternteilen, der Schule, dem Kindergarten und den Kindern und Jugendlichen zu wirken;

4. die Durchführung von Informationsveranstaltungen über Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind;
5. die Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt;
6. die Begutachtung und Anregung von Gesetzesbestimmungen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen;
7. Anregungen zur Schaffung von besseren Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche;
8. Anregung besonderer Kontrollen von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt bei Mißständen;
9. Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen bei allen Planungs- und Forschungsaufgaben.

§ 3d

Rechte in Verwaltungsverfahren

- (1) In behördlichen Verfahren aufgrund dieses Gesetzes kann die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft Parteistellung im Sinne des § 8 AVG 1950 beanspruchen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3c erforderlich ist.
- (2) Soweit der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft Parteistellung zukommt, steht ihr das Recht der Beschwerde gemäß Art.131 Abs.2 B-VG zu."

2. § 4 wird durch folgende §§ 4 und 4a ersetzt:

"§ 4

Zulässigkeit freier Jugendwohlfahrt

- (1) Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt dürfen die im Abs. 2 genannten privatrechtlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt besorgen, wenn ihre Eignung hierzu mit Bescheid festgestellt ist (§ 5).
- (2) Aufgaben im Sinn des Abs.1 sind:
 1. Soziale Dienste (§§ 9-13);
 2. Beratung für Pflege- und Adoptiveltern und Hilfen zur Festigung der Pflege;

3. Förderung der Tagesbetreuung, insbesondere auch Vermittlung von Minderjährigen in Tagesbetreuung sowie Beratung und Hilfen für Tagesmütter;
4. Pflege und Erziehung von Minderjährigen in Kinder- und Jugendheimen und sonstigen Einrichtungen;
5. Erholungsaktionen in Jugenderholungsheimen und Ferienlagern;
6. Unterstützung der Erziehung.

- (3) Eine Feststellung der Eignung (§ 5) ist für solche Aufgaben nicht erforderlich, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig (§§ 16, 25 und 29) oder anzeigepflichtig (§ 34) sind."

"§ 4a

Heranziehen von Einrichtungen

- (1) Das Land soll zur Erfüllung von privatrechtlichen Aufgaben der Jugendwohlfahrt, insbesondere für Aufgaben gemäß § 4 Abs.2, Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt heranziehen, wenn
- o ihre Eignung hiezu mit Bescheid festgestellt ist (§ 5) und
 - o der freie Jugendwohlfahrtsträger die Aufgaben im Sinn der Grundsätze und Zielsetzungen dieses Gesetzes besser und auf Dauer wirtschaftlicher als der öffentliche Träger durchführen kann.
- (2) Das Land kann als Träger von Privatrechten Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt besonders fördern, die es für privatrechtliche Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt heranzieht.
- (3) Bei einer Förderung nach Abs.2 kann vom Land festgelegt werden, ob bzw. welche Entgelte von der Einrichtung für einzelne ihrer Leistungen verlangt werden müssen. Weiters kann festgelegt werden, daß das Entgelt ermäßigt werden oder entfallen kann, wenn der Erfolg durch das Entgelt gefährdet wäre."

3. In § 5 Abs.3 lautet der zweite Satz:

"Voraussetzung dafür ist insbesondere ausreichendes und qualifiziertes Fachpersonal, die für die geplante(n) Aufgabe(n) notwendige finanzielle und räumliche Ausstattung sowie eine entsprechende Verwaltungorganisation."

4. § 5 Abs.5 entfällt.

5. Im § 6 Abs.1 wird vor dem Wort "Änderungen" das Wort "wesentliche" eingefügt.

6. § 6 Abs.2 lautet:

"(2) Bei wesentlichen Änderungen der Eignungsvoraussetzungen hat die Landesregierung über die Eignung der Einrichtung erforderlichenfalls neu zu entscheiden (§ 5)."

7. Im § 7 Abs.1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Dabei kann sich die Landesregierung der internen fachlichen Aufsicht der Einrichtung bedienen."

7a. Dem § 8 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Träger der freien Jugendwohlfahrt."

8. Im § 8 Abs.2 wird in Ziffer 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Ziffer 5 angefügt:

"5. gegenüber der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft."

9. Im § 9 Abs.2 werden in Z.1 nach dem Wort "Kleinkindern" die Worte "; dies schließt insbesondere Maßnahmen ein, um werdenden Müttern bzw. Eltern eine Entscheidung für ihr Kind zu erleichtern bzw. zu ermöglichen" eingefügt.

10. Im § 9 Abs.3 wird das Wort "Verhältnisse" durch das Wort "Bedürfnisse" ersetzt.

10a. § 10 entfällt.

11. Im § 11 Abs.1 werden die Worte "von der" durch die Worte "vom Zeitpunkt der festgestellten" ersetzt.

12. Im § 11 Abs.2 wird das Wort "müssen" durch das Wort "können" ersetzt.

13. Im § 11 Abs.4 und 5 wird der Ausdruck "Mutter- bzw. Elternberatung" durch das Wort "Mutterberatung", der Ausdruck "Mutter- bzw. Elternberatungen" durch das Wort "Mutterberatungen" und der Ausdruck "Mutter- bzw. Elternberatungsdienst" jeweils durch das Wort "Mutterberatungsdienst" ersetzt.

14. § 11 Abs.6 lautet:

"(6) Gemeinden können Einrichtungen zur Mutterberatung auf eigene Kosten errichten und führen, wenn sie dafür die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen erfüllen."

15. § 12 und § 13 lauten:

"§ 12

Zusammenarbeit

Bei der Besorgung der sozialen Dienste hat der jeweilige Träger der Jugendwohlfahrt mit allen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, die im selben konkreten Fall Familien und Minderjährige betreuen und fördern (z.B. Kindergärten, Schulen und Einrichtungen der außerschulischen Jugend-
ziehung).

Dabei besteht eine gegenseitige Auskunftspflicht insoweit, als dies für die Besorgung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist und das Wohl des Minderjährigen nicht gefährdet wird. Gesetzliche Verschwiegenheitspflichten sind durch diese Bestimmung nicht betroffen.

§ 13

Entgelte

Für die Leistung von sozialen Diensten dürfen vom Land bzw. von Trägern der freien Jugendwohlfahrt Entgelte verlangt werden. Dabei sind Art und Umfang der Dienste sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse derjenigen angemessen zu berücksichtigen, die diese Dienste in Anspruch nehmen."

16. Im § 14 werden nach dem Wort "Personen" die Worte "in deren Haushalt" eingefügt.

16a. Im § 15 entfällt Abs.4.

16b. Im § 16 Abs.1 entfallen die Worte "- ausgenommen Tagesbetreuung (§ 25) -"

17. Im § 20 entfallen Abs. 2 sowie die Absatzbezeichnung des Abs.1; der einleitende Halbsatz lautet:

"Keiner Bewilligung bedarf die Übernahme eines Pflegekin-
des:"

In Z.1 entfallen die Worte "oder stundenweiser". Die Ziffern 6 und 7 erhalten die Bezeichnung Z.3 und Z.4. Die Z.3 und 4 (alt) und 5 entfallen. In Z.3 (neu) entfallen die Worte "des Minderjährigen".

17a. § 21 Abs.1 lautet:

"(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in den Fällen des § 16 jedenfalls einmal pro Jahr zu prüfen, ob die Bewilligungsvoraussetzungen noch vorliegen. Überdies ist in diesen Fällen sowie in den Fällen des § 20 zu prüfen, ob den Pflegekindern die Pflege und Erziehung im Sinn des § 146 ABGB zuteil wird."

18. Im § 21 Abs.2 erster Satz wird das Wort "Minderjährigen" durch das Wort "Pflegekindern" und im § 21 Abs.2 zweiter Satz das Wort "Minderjährigen" durch das Wort "Pflegekinder" ersetzt. Im § 21 Abs.3 werden die Worte "den Minderjährigen" durch die Worte "das Pflegekind" ersetzt.

19. Im § 23 Abs.1 werden nach dem Wort "erhalten" die Worte "vom Land" eingefügt.

19a. § 23 Abs.4 lautet:

"Die Landesregierung hat durch Verordnung die Höhe des monatlichen Pflegebeitrages sowie die weiteren Leistungen festzusetzen. Dabei ist auf den bei durchschnittlichen Lebensverhältnissen laufend erforderlichen Lebensunterhalt Bedacht zu nehmen."

20. § 24 lautet:

"§ 24

Begriff, Grundsätze und Förderung

(1) Tagesbetreuung ist die Übernahme eines fremden Minderjährigen unter 16 Jahren zur regelmäßigen und gewerbsmäßigen Betreuung für einen Teil des Tages.

(2) Die Betreuung kann erfolgen:

1. als den Bedürfnissen von leiblichen Eltern und Minderjährigen angepaßte individuelle Betreuung im Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter - § 25) oder

2. in einer Einrichtung (§ 25a).

- (3) Tagesbetreuung soll möglichst individuell und familien-nahe unter Berücksichtigung der sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung der Minderjährigen erfolgen. Diese individuellen Betreuungsformen können vom Land besonders gefördert werden.
- (4) Eine Tagesbetreuung gemäß Abs.2 Z.1 im Rahmen der Nachbarschaftshilfe über ausschließliche Initiative und in unmittelbarer Verantwortung der Erziehungsberechtigten bedarf keiner Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.
- (5) Ein Engelt für die Vermittlung von Minderjährigen unter 16 Jahren in Tagesbetreuung ist unzulässig.

21. § 25 lautet:

"§ 25

Betreuung durch Personen (Tagesmütter)

- (1) Personen, die Minderjährige unter 16 Jahren im eigenen Haushalt in Tagesbetreuung übernehmen (z.B. Tagesmütter), brauchen dafür eine allgemeine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde; diese erfolgt mit Bescheid ohne Anführung eines Kindesnamens.
- (2) Die Bewilligung zur Tagesbetreuung darf nur erteilt werden, wenn die ordnungsgemäße Betreuung sichergestellt ist und kein Versagungsgrund nach § 17 Abs.2 und 3 vorliegt.
- (3) Es dürfen nur soviele Tagesbetreuungsplätze bewilligt werden, als auf Grund der persönlichen und familiären Situation der Tagesmutter und der räumlichen Gegebenheiten möglich ist. Eine Tagesmutter darf jedoch einschließlich der eigenen Kinder höchstens sieben Kinder, sofern jedoch alle Kinder im vorschulpflichtigen Alter sind, höchstens vier Kinder betreuen.

- (4) Für die Bewilligung ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich die Tagesbetreuungsstelle liegt.

21a. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

"§ 25a

Tagesbetreuung in Einrichtungen

- (1) Einrichtungen, die Minderjährige unter 16 Jahren in Tagesbetreuung übernehmen, brauchen dafür eine allgemeine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde; diese erfolgt mit Bescheid ohne Anführung eines Kindesnamens. Einrichtungen zur Tagesbetreuung, die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen eingerichtet und betrieben werden, bedürfen keiner Bewilligung nach diesem Abschnitt.
- (2) Die Bewilligung für eine Einrichtung zur Tagesbetreuung ist zu erteilen, wenn
1. die Richtlinien der gemäß Abs.3 erlassenen Verordnung erfüllt sind;
 2. ein sozialpädagogisches Konzept vorliegt;
 3. für die Leitung der Einrichtung und für die Betreuung der Minderjährigen eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht;
 4. dauerhafte wirtschaftliche Voraussetzungen für eine den Aufgaben der Jugendwohlfahrt entsprechende Betreuung gegeben sind.
- (3) Die Landesregierung erläßt durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen zur Tagesbetreuung. Diese Richtlinien haben insbesondere zu enthalten:
- o Vorschriften über die örtliche Lage, die Räumlichkeiten und die zugehörigen Spielflächen;
 - o Vorschriften über die Ausstattung der Räume sowie über die natürliche Beleuchtung und über die Belüftung;

- o Vorschriften über die notwendige sanitäre Ausstattung und über die Gesundheitsvorsorge;
- o Vorschriften über die an das Betreuungspersonal zu stellenden Anforderungen;
- o Vorschriften über das Verhältnis von Kinder- und Betreueranzahl."

(4) Für die Bewilligung ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich die Einrichtung zur Tagesbetreuung liegt."

21b. Im § 26 Abs.1 lautet der dritte Satz:

"Erfolgt die Tagesbetreuung über Vermittlung einer Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt, so kann sich die Bezirksverwaltungsbehörde der internen fachlichen Aufsicht dieser Einrichtung bedienen."

21c. Im § 26 Abs.4 entfällt der Klammerausdruck.

21d. § 27 Abs.5 entfällt.

21e. Im § 31 erhält der erste Satz die Bezeichnung Abs.1 und der restliche Teil der Bestimmung die Bezeichnung Abs.2

22. Im § 34 Abs.3, erste Zeile wird die Ziffer "2" durch die Ziffer "3" ersetzt.

23. Im § 34 Abs.5 entfällt im Einleitungssatz der Ausdruck "2 und". Die Z.1 und 2 erhalten die Bezeichnung Z.2 und 3. Z.1 (neu) lautet:

"1. Ferienlager, die für weniger als zehn Personen über Initiative der Erziehungsberechtigten veranstaltet werden;"

In Z.3 (neu) wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z.4 angefügt:

"4. Sportorganisationen, die im Wege von Dach- oder Fachverbänden im Landessportrat (NÖ Sportgesetz, LGBl 5710) vertreten sind."

24. Im § 37 Abs.2 Z.6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z.7 - 9 angefügt:
- "7. Hilfe für Probleme im Schulbereich;
 - 8. Hilfe bei der Eingliederung in den Arbeitsprozeß und Unterstützung bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz;
 - 9. Hilfe zur Entwicklung von sinnvollen Freizeitaktivitäten."
25. Im § 38 Abs.3 werden vor dem Wort "Vorrang" die Worte "oder familienähnliche Betreuungsformen" eingefügt.
26. Im § 42 Abs.1 werden die Worte "- gegebenenfalls rückwirkend für 3 Jahre -" durch einen Beistrich ersetzt. Die Abs.2 und 3 erhalten die Bezeichnung Abs.3 und Abs.4. Abs.4 (alt) erhält die Bezeichnung Abs.2 (neu).
27. Im § 44 wird in Abs.1 das Wort "muß" durch das Wort "soll" ersetzt. Im Abs.2 wird im zweiten Unterpunkt der Strichpunkt durch folgende Worte ersetzt: ",insbesondere auch über Angebote, die werdenden Müttern bzw. Eltern die Entscheidung für ihr Kind erleichtern bzw. ermöglichen sollen."
Der letzte Unterpunkt entfällt.
29. Im § 45 Abs.2 wird das Wort "hat" durch das Wort "soll" ersetzt und nach dem Wort "sich" das Wort "erforderlichenfalls" eingefügt. Das Wort "zu" entfällt. Weiters entfällt Abs.3.
30. § 46 entfällt.
31. Im § 47 lautet die Überschrift: "Besorgung der öffentlichen Jugendwohlfahrt". Im Abs.1 wird im letzten Satz der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"soweit letztere nicht von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt besorgt werden."

31a. § 49 Z.3 lautet:

"3. die Bewilligung der Tagesbetreuung durch Personen (Tagesmütter) und in Einrichtungen (§ 25 und § 25a);"

32. Im 9. Hauptstückes entfallen die Überschrift "Innerbehördliche Regelungen" sowie die Abschnittsbezeichnung "1. Abschnitt" sowie der gesamte zweite Abschnitt.

32a. Im § 54 Abs.2 wird die Zahl "10.000" durch die Zahl "30.000" ersetzt. Weiters erhalten im Abs.2 die Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 12 die Bezeichnung Z. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 11 (neu). Die Ziffern 7, 8 und 11 (alt) entfallen. Die Ziffern 1, 10 und 12 (neu) lauten:

"1. als Träger einer Einrichtung privatrechtliche Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt ohne die erforderliche Eignungsfeststellung besorgt (§ 4 Abs.1),

10. für die Vermittlung von Minderjährigen unter 16 Jahren in Tagesbetreuung ein Entgelt fordert oder nimmt (§ 24 Abs.5),

12. in einer Einrichtung Minderjährige unter 16 Jahren ohne die erforderliche Bewilligung regelmäßig und gewerbsmäßig in Tagesbetreuung übernimmt (§ 25 Abs.1 in Verbindung mit § 24 Abs.1),"

In der Z.2 (neu) wird vor dem Wort "Änderungen" das Wort "wesentliche" eingefügt;

in der Z.4 (neu) werden nach dem Wort "Mitarbeiter" die Worte "oder ehemaliger Mitarbeiter" eingefügt;

in der Z.5 (neu) entfallen die Worte "oder entgeltlich";

in der Z.11 (neu) wird das Wort "oder" durch das Wort "und" ersetzt;

in Z.13 wird das Wort "Tagesbetreuungsperson" durch die Worte "Inhaber einer Bewilligung zur Tagesbetreuung" ersetzt.

Im Abs.3 entfallen die Worte "oder entgeltlich". Der Klammerausdruck lautet: " (§ 27 Abs.2 oder § 28)". Weiters werden die Zahl "10.000" durch die Zahl "30.000" und die Zahl "30.000" durch die Zahl "100.000" ersetzt.

Im Abs.4 werden die Worte "4 oder 11" durch die Worte "5 oder 10" ersetzt.

Abs.5 lautet:

"(5) Bei einer Bestrafung nach Abs.2 Z.5 oder 10 sowie Abs.3 darf, wenn für die strafbare Handlung ein Entgelt entgegengenommen wurde, eine zusätzliche Strafe bis zur doppelten Höhe des erhaltenen Entgelts verhängt werden."

33. § 56 lautet:

"§ 56

Kosten

- (1) Die Kosten für Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt sind - unbeschadet der Kostentragungs- und -ersatzpflicht nach Abs.2 - zunächst durch das Land zu tragen.
- (2) Die Gemeinden haben dem Land jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der vollen Erziehung in der Höhe von 50 % zu leisten, soweit diese nicht nach § 42 ersetzt werden. Dieser Beitrag ist von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft aufzuteilen. Für die Ermittlung der Finanzkraft gilt § 50 Abs.5 lit.a - e NÖ SHG, LGB1.9200, sinngemäß."
- (3) Die Gemeinden haben auf Verlangen vierteljährlich Vorschüsse in der Höhe je eines Viertels des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen nachträgliche Verrechnung zu überweisen.

Die Ermittlung der Vorschüsse erfolgt auf Grund der im Rechnungsabschluß des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sowie der Finanzkraft gemäß § 50 Abs. 5 NÖ SHG, LGB1.9200, des Rechnungsjahres.

(4) Hinsichtlich der Kostentragung und des Kostenersatzes gegenüber anderen Bundesländern gilt § 61 NÖ SHG, LGB1.9200, sinngemäß.

33a. Im § 57 Abs.1 wird das Datum "1.1.1991" durch das Datum "1.3.1991" ersetzt.

34. Im § 57 Abs.3 wird das Zitat "LGB1.9270-1" durch das Zitat "LGB1.9270" ersetzt.

35. § 57 Abs.4 entfällt.

Die Änderungen des Antrages der Abgeordneten Fidesser, Auer u.a. sind in den Gesetzesentwurf einzuarbeiten, wobei die Numerierung der Paragraphen, die Verweise, das Inhaltsverzeichnis und das Register an die Änderungen anzupassen sind. Der in dieser Form überarbeitete Gesetzesentwurf ist dem Landtag zur Beschlußfassung vorzulegen.